

Ausbildung

Die neue Anlage 7 AVR

Die Bundeskommission hat am 7. Oktober 2021 die Neufassung der Anlage 7 beschlossen. Nach langen Arbeiten und Verhandlungen in einem Ausschuss haben sich Dienstgeber- und Mitarbeiterseite auf einen gemeinsamen Antrag verständigt.

Die Anlage 7 wurde grundlegend überarbeitet und modernisiert. Wir stellen in dieser Sonder-Info die neue Anlage 7 AVR vor.

Vorbemerkung

Bisher enthielt **die alte Anlage 7** (Stand vom 31. Juli 2021) in den einzelnen Abschnitten viele Doppelungen, z.B. bei der Regelung zu Krankenbezügen oder zum Erholungsurlaub.

Aufgrund der Reform der Ausbildungen, insbesondere bei den Gesundheits- und Pflegeberufen, den dualen Ausbildungsgängen sowie aufgrund fehlender Tarifierung von Auszubildenden (z.B. Hebammen, Heilerziehungspflege, ausbildungs- und praxisintegriertes duales Studium) war die alte Anlage 7 nicht mehr zeitgemäß.

Die neue Anlage 7 (Stand ab 1. August 2021) greift viele dieser Entwicklungen auf und bildet sie ab. Mit der neuen Struktur eines **allgemeinen Teils** und eines **besonderen Teils** tarifiert die Anlage 7 nun von der generalistischen Pflegeausbildung bis hin zu verschiedenen dualen und akademischen Ausbildungen ein breites Spektrum an Ausbildungsverhältnissen.

Für die Ausbildung in der Heilerziehungspflege (HEP) überträgt die Bundeskommission befristet die Kompetenz zur Festsetzung der Ausbildungsvergütung an die Regionalkommissionen. Damit liegt es in der Hand einer Regionalkommission, den Abschnitt zur HEP-Ausbildung für ihre Region zur Anwendung zu bringen und Ausbildungsvergütungen festzusetzen.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Neue Struktur	2
II. Wo findet man welche Ausbildungsverhältnisse – Schnellüberblick	2
III. Für wen findet die Anlage 7 neu bereits Anwendung	3
IV. Inhalte der Anlage 7 neue Fassung	4
V. Einheitliche monatliche Zulage	9
VI. Was ist mit Praktika nach Anlage 7b?	9

I. Neue Struktur

Bisher schon gültige Regelungen, die für alle gelten, wurden ohne gravierende Abweichungen in den Allgemeinen Teil (Teil I) überführt. Im Allgemeinen Teil (Teil I) finden sich die Vorschriften, die für alle in der Anlage 7 geregelten Ausbildungsverhältnisse gelten.

Teil I: Der Allgemeine Teil enthält die Regelungen, die **für alle** Ausbildungsverhältnisse gelten. Dies sind die folgenden Paragraphen:

§ 1 Geltungsbereich	§ 10 Krankenbezüge
§ 2 Ausbildungsvertrag	§ 11 Urlaub
§ 3 Ausbildungsvergütung	§ 12 Freistellung vor der Prüfung
§ 4 Wöchentliche und tägliche Ausbildungszeit	§ 13 Ausbildungsmittel
§ 5 Sonstige Ausbildungsbedingungen	§ 14 Schutzkleidung
§ 6 Ärztliche Untersuchung	§ 15 Beendigung des Ausbildungsverhältnisses
§ 7 Schweigepflicht	§ 16 Mitteilungspflicht und Weiterarbeit
§ 8 Entschädigung bei Ausbildungsfahrten	§ 17 Sonstige Bestimmungen
§ 9 Familienheimfahrten	

➔ Zusätzlich gelten gegebenenfalls gesetzliche Regelungen!

Teil II: Die Regelungen im Besonderen Teil beziehen sich auf die aktuell geltenden gesetzlichen Ausbildungsordnungen. Außerdem verwenden sie die neuen Bezeichnungen. Im Besonderen Teil (Teil II) sind in den einzelnen Abschnitten die nur für das jeweilige Ausbildungsverhältnis geltenden Regelungen tarifiert. Darunter fällt z.B. die Ausbildungsvergütung.

II. Wo findet man welche Ausbildungsverhältnisse – ein Schnellüberblick

Besonderer Teil (Teil II) Anlage 7 neu	Anlage 7 alt
A. Ausbildung zur Pflegefachfrau / zum Pflegefachmann B. Ausbildung zum Anästhesie-technischen, zum Operations-technischen Assistenten oder zum Notfallsanitäter	B II Schüler an Kranken- und Kinderkrankenpflegesschulen, Hebammenschulen sowie an Altenpflegesschulen <i>Nur in Region BaWü: Schüler der Heilerziehungspflege</i>
C. Ausbildung zum Pflegehelfer und zum Pflegeassistent <ul style="list-style-type: none"> • Neu ist das 2. Ausbildungsjahr bei Pflegeassistenz (teilw. Landesrecht) 	C II Krankenpflegehelfer sowie Altenpflegehelfer
D. Auszubildende in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zum Erzieher und in betrieblich-schulischen Gesundheitsberufen	G Schüler in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zur/zum Erzieher und in betrieblich-schulischen Gesundheitsberufen
E. Auszubildende in der dualen Berufsausbildung	E Auszubildende

F.	Studierende in ausbildungs-integrierten dualen Studiengängen <ul style="list-style-type: none"> • Neu: Tarifierung dieser Studiengänge; befristet bis 31. Juli 2025 	
G.	Studieren in praxisintegrierten dualen Studiengängen <ul style="list-style-type: none"> • Neu ist die Tarifierung dieser Studiengänge und der akadem. Hebammenausbildung • Befristung bis 31. Juli 2025 	
H.	Praktikum nach abgelegtem Examen oder praktische Ausbildung nach abgelegter theoretischer schulischer Teilprüfung	D Praktikum nach abgelegtem Examen
I.	Ausbildung Heilerziehungspfleger (HEP) <ul style="list-style-type: none"> • Neu ist die Tarifierung der HEP-Ausbildung. Bisher nur regionale Regelungen in BaWü und NRW - die aber weiterhin gelten! • Befristung bis 31. Juli 2025 	
J.	<i>Nur Region NRW: Praktikanten in der praxisintegrierten Fachschul-bildung zur/zum Erzieher oder zur/zum Heilerziehungspfleger</i>	<i>F Region NRW: Praktikanten in der praxisintegrierten Fachschulbildung zum Erzieher oder zur/zum Heilerziehungspfleger</i>
Anlage 7b Besondere Regelungen für Praktikanten Praktikanten nach BBiG und Ausbildungspraktikanten außerhalb des BBiG		Anlage 7b Besondere Regelungen für Praktikanten Praktikanten nach BBiG und Ausbildungspraktikanten außerhalb des BBiG

III. Für wen findet die Anlage 7 neu bereits Anwendung und für wen gilt noch die Anlage 7 alt?

Teil III enthält eine Übergangsregelung:

- **Altfälle:** Für alle bis zum 31. Juli 2021 begonnenen Ausbildungsverhältnisse finden vorläufig die Regelungen der Anlage 7 in der alten Fassung Anwendung. Erst mit Beginn des nächsten Ausbildungsjahres, frühestens jedoch ab dem 1. April 2022, finden für das jeweilige Ausbildungsverhältnis die Regelungen der Anlage 7 in der neuen Fassung Anwendung.
- **Neufälle:** Für alle ab dem 1. August 2021 begonnenen Ausbildungsverhältnisse finden die Regelungen der Anlage 7 in der neuen Fassung Anwendung.

IV. Inhalte der Anlage 7 neue Fassung

Echte Neuregelungen sind die Regelungen zum ausbildungsintegrierten und zum praxisintegrierten dualen Studium, eine bundeseinheitliche Rahmenregelung für die Ausbildung zur/zum Heilerziehungspfleger_in, die Abbildung der zweijährigen Ausbildung Pflegeassistent_in sowie die Aufnahme der akademisierten Hebammenausbildung.

1. Systematik

Der Neufassung der Anlage 7 liegt die Systematik zugrunde, dass sich insbesondere bei den Punkten

- Arbeitszeit (als Ausbildungszeit)
- Ausbildung an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen, Vorfesttagen usw.
- Bereitschaftsdienst (soweit zulässig), Rufbereitschaft
- Zulagen und Zuschläge
- Weihnachtsgeld und Urlaubsgeld bzw. Jahressonderzahlung

die Regelungen nach den für die beim Träger der praktischen Ausbildung in dem künftigen Beruf der/des Auszubildenden beschäftigten Mitarbeiter_innen maßgebenden Vorschriften richten.

Neu ist, dass im Falle der Jahressonderzahlung einheitlich die Regelung nach § 16 Anlage 31 AVR gilt. Im Teil II der neuen Anlage 7 ist in den einzelnen Abschnitten jeweils geregelt, ob die Weihnachtsszuwendung und das Urlaubsgeld oder ob die Jahressonderzahlung gezahlt wird.

Vor Beginn des Ausbildungs- bzw. Studienverhältnisses ist ein schriftlicher Ausbildungs- bzw. Studienvertrag zwischen dem Auszubildenden und dem Träger der praktischen Ausbildung zu schließen. Das ist im Allgemeinen Teil - Teil I - zugrunde gelegt. Ergänzungen ergeben sich zum Teil aus den Abschnitten im Besonderen Teil (Teil II).

Weihnachtsszuwendung und Urlaubsgeld bzw. Jahressonderzahlung:

Auszubildende nach Anlage 7 erhalten entweder eine Weihnachtsszuwendung nach Abschnitt XIV der Anlage 1 sowie ein Urlaubsgeld nach §§ 6 – 9 der Anlage 14 **oder** eine Jahressonderzahlung nach § 16 der Anlage 31.

Beispiel Auszubildende zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann:

Bereits bis zum 31. Juli 2021 vorhandene Auszubildende – für sie gilt vorläufig noch die Anlage 7 alt: Auszubildende erhalten eine Weihnachtsszuwendung gemäß Abschnitt XIV der Anlage 1 und ein Urlaubsgeld nach §§ 6, 7 Absatz 1 Buchstabe c Anlage 14.

Neue Auszubildende ab 1. August 2021 – für sie gilt die Anlage 7 neue Fassung: Auszubildende erhalten eine Jahressonderzahlung in entsprechender Anwendung des § 16 der Anlage 31. In Abweichung von § 16 Absatz 2 Satz 1 der Anlage 31 beträgt der Bemessungssatz 90 Prozent.

Beispiel Arbeitszeit:

Die Anlage 7 neu bestimmt einheitlich für alle Auszubildenden, soweit nicht das Jugendarbeitsschutzgesetz gilt:

„Die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit und die tägliche Ausbildungszeit der Auszubildenden, die nicht unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallen, richten sich nach den für die beim Träger der praktischen Ausbildung in dem künftigen Beruf des Auszubildenden beschäftigten Mitarbeiter maßgebenden Vorschriften über die Arbeitszeit.“

Vom Grundsatz entspricht das den Regelungen der Anlage 7 alter Fassung.

Für Auszubildende, die noch unter Anlage 7 alt fallen, hier ein Überblick:

- Abschnitte B II, C II, G – Anwendung der Arbeitszeitregelungen, die für die Arbeitszeit der beim Träger der Ausbildung beschäftigten Mitarbeiter gelten
- Abschnitte D, E, F – Anwendung der Arbeitszeitregelungen nach Anlagen 5, 6 und 6a AVR.

2. Abschnitte F und G – Ausbildungs- und praxisintegrierte duale Studiengänge

Für die ausbildungsintegrierten dualen Studiengänge wurden die Inhalte des seit 2020 geltenden TVSöD abgebildet. Diese Grundprinzipien wurden auf die Regelung für praxisintegrierte duale Studiengänge angepasst übertragen. Im Abschnitt zum praxisintegrierten dualen Studium ist die akademische Hebammenausbildung erstmals in den AVR tarifiert.

2.1 Auszubildende in **ausbildungsintegrierten** dualen Studiengängen erhalten zunächst ein Studienentgelt, das sich aus einem monatlichen Entgelt und einer monatlichen Zulage zusammensetzt. Die monatliche Zulage beträgt 150 Euro. Dieses monatliche Studienentgelt wird bis Berufsabschluss gezahlt und entspricht der entsprechenden Vergütung des Ausbildungsberufs (Abschnitte A – E Teil II).

Nach Berufsabschluss, d.h. nach dem Ablauf des Kalendermonats, in dem die Abschlussprüfung des Ausbildungsteils erfolgreich abgelegt wurde, wird eine einheitliche, höhere Ausbildungsvergütung bis zur Beendigung des ausbildungsintegrierten dualen Studiums gezahlt. Die monatliche Zulage wird nicht mehr gezahlt.

Die notwendigen Kosten für Unterkunft am auswärtigen Ort werden erstattet, soweit der durch § 2 SvEV festgelegte Rahmen nicht überschritten wird. Auswärtiger Ort ist definiert als außerhalb der politischen Gemeinde. Hinter § 2 SvEV verbergen sich die amtlichen Sachbezugswerte, welche jährlich an die Entwicklung der Verbraucherpreise angepasst werden. Siehe hierzu:

www.gesetze-im-internet.de/svev/_2.html

Als "notwendig" sind im Allgemeinen diejenigen Kosten anzusehen, die entstehen, wenn dem Auszubildenden die tägliche Heimkehr nicht möglich bzw. unzumutbar (i.S.v. § 140 Absatz 4 Sätze 1 bis 3 SGB III) ist. Die Erstattung erfolgt für die Gesamtdauer der Ausbildung an der auswärtigen Hochschule. Das ist im jeweiligen Einzelfall zu prüfen. Orientierungsmaßstab ist dabei § 140 Absatz 4 Sätze 1 bis 3 SGB III - insbesondere für die Pendelzeiten. Als unverhältnismäßig lang und damit unzumutbar sind im Regelfall

Pendelzeiten anzusehen von insgesamt mehr als zweieinhalb Stunden bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs Stunden. Bei einer Arbeitszeit von sechs Stunden und weniger sind Pendelzeiten von insgesamt mehr als zwei Stunden unverhältnismäßig, also unzumutbar. Längere Pendelzeiten sind nur dann hinzunehmen, wenn diese in der Region unter vergleichbaren Arbeitnehmern bzw. hier Auszubildenden üblich sind. Das kann insbesondere ländliche Regionen betreffen. Längere Pendelzeiten sieht der Gesetzgeber als unzumutbar an.

Außerdem trägt der Dienstgeber die notwendigen Studiengebühren. Studiengebühren umfassen alle notwendigen Beiträge und Gebühren, die für die Teilnahme an dem im Ausbildungs- und Studienvertrag festgelegten Studiengang anfallen, wie z. B. Semesterbeiträge und Prüfungsgebühren. Semesterbeiträge sind auch dann Studiengebühren, wenn sie z.B. ein sogenanntes Semesterticket für den öffentlichen Nahverkehr beinhalten. Der Anspruch auf Übernahme der anfallenden Studiengebühren ist nicht gedeckelt.

Auszubildende mit einem Ausbildungsteil nach Abschnitt **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** des Teils II erhalten bis zum Abschluss des Ausbildungsteils einmal jährlich einen Lernmittelzuschuss in Höhe von 50 Euro brutto.

Unter bestimmten Voraussetzungen greift eine **Rückzahlungsklausel**. Die Voraussetzungen sind:

- a) bei endgültigem Nichtbestehen einer notwendigen Ausbildungs- oder Studienprüfung, wenn die Erfolglosigkeit in den Verantwortungsbereich der Auszubildenden fällt, weil sie es schuldhaft unterlassen haben, den erfolgreichen Abschluss des ausbildungsintegrierten dualen Studiums im Rahmen des ihnen Möglichen zielstrebig zu verfolgen,
- b) bei Beendigung des ausbildungsintegrierten dualen Studiums durch Kündigung vom Auszubildenden aus einem von den Auszubildenden zu vertretenden Grund oder durch eine Eigenkündigung der Auszubildenden nach Ende der Probezeit, die nicht durch einen wichtigen Grund gemäß § 626 BGB gerechtfertigt ist,
- c) bei Ablehnung des Angebots, beim Auszubildenden im Anschluss an das erfolgreich bestandene ausbildungsintegrierte duale Studium entsprechend der erworbenen Abschlussqualifikation ein Dienstverhältnis zu begründen,
- d) soweit das Dienstverhältnis, das beim Auszubildenden im Anschluss an das erfolgreich bestandene ausbildungsintegrierte duale Studium entsprechend der erworbenen Abschlussqualifikation begründet wurde, aus einem von den ehemals Auszubildenden zu vertretenden Grund innerhalb der ersten fünf Jahre seines Bestehens endet.

2.2 Auszubildende in **praxisintegrierten** dualen Studiengängen erhalten eine monatliche Ausbildungsvergütung bis zum Abschluss der Ausbildung. Zusätzlich erhalten sie in den ersten drei Ausbildungsjahren eine monatliche Zulage i.H.v. 100 Euro.

Im Übrigen finden die Regelungen aus Abschnitt F des Teils II, also die für ausbildungsintegrierte duale Studiengänge Anwendung. Siehe dazu oben, IV. 2.1.

Neu ist die Tarifierung der akademischen Hebammenausbildung. Es handelt sich um ein praxisintegriertes duales Studium. Daher ist sie im Abschnitt G des Teils II aufgenommen.

Der öffentliche Dienst hat derzeit keine tarifvertraglichen Regelungen zum praxisintegrierten dualen Studium. Die Anlage 7 AVR neue Fassung ist hier Vorreiter.

2.3 Beide Abschnitte G und F, d.h. sowohl der zu den ausbildungsintegrierten als auch der zu den praxisintegrierten dualen Studiengängen, sind **befristet bis zum 31. Juli 2025**. Sollten die Regelungen nicht verlängert werden, laufen sie aus. Für ab dem 1. August 2025 neu beginnende Ausbildungsverhältnisse würden sie also nicht mehr gelten.

2.4 Unterschied zwischen ausbildungsintegriertem und praxisintegriertem dualen Studium

Ausbildungsintegrierte duale Studiengänge kombinieren ein Studium an einer Hochschule oder Akademie mit einer praktischen Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf. Die Studienphasen und die Berufsausbildung werden sowohl zeitlich als auch inhaltlich miteinander verzahnt.

Beim ausbildungsintegrierten dualen Studium erfolgen in der Regel zwei Abschlüsse. Sie werden meist nacheinander erlangt. Es handelt sich um eine Kombination von Berufsabschluss und Studienabschluss. Erst wird der Berufsabschluss erlangt. Danach folgt der Studienabschluss Bachelor. Das ausbildungsintegrierende Studium verbindet die Ausbildung in einem Beruf mit einem Studium.

Beim **praxisintegrierten** dualen Studium wird in der Regel nur ein Abschluss erlangt. Das ist der Hochschulabschluss. Ein praxisintegrierter dualer Studiengang liegt vor, wenn der Studierende ein Hochschulstudium mit einem umfassenden Praxisanteil absolviert. Die berufspraktischen Studienabschnitten müssen mindestens ein Drittel der im Studienplan festgelegten Studienzeit umfassen. Praxisintegrierte duale Studiengänge verbinden das Studium mit regelmäßigen Praxisphasen in der Einrichtung. Das Studium ist eng mit der praktischen Ausbildung vor Ort verzahnt. Zwischen den Lehrveranstaltungen an der Hochschule und den praktischen Phasen in der Einrichtung besteht in der Regel ein inhaltlicher Bezug.

Neben dem Hochschulabschluss wird kein zweiter Abschluss in einem Beruf erlangt.

3. Abschnitt I – Auszubildende zum Heilerziehungspfleger

Auszubildende zum Heilerziehungspfleger sind erstmals bundeseinheitlich in Anlage 7 abgebildet. Die neue Anlage 7 gibt einen Rahmen vor.

Das Problem, welches hier unter anderem berücksichtigt werden musste, sind die unterschiedlichen landesrechtlichen Regelungen der Ausbildung. Die Lösung, die gefunden wurde, ist eine Rahmenregelung, welche einheitlich bundesweit gilt, verbunden mit einer Kompetenzübertragung an die Regionalkommissionen.

Es wird unterschieden, ob die Ausbildung in konsekutiver Form mit einem fachpraktischen Teil am Ende der Ausbildung oder in praxisintegrierter Form erfolgt.

Je nachdem gelten folgende Verweise – natürlich vorbehaltlich der weiteren spezielleren Regelungen des Abschnittes I:

Bei einer Ausbildung in konsekutiver Form findet Abschnitt H des Teils II Anwendung für das Berufspraktikum, soweit nicht durch die zuständige Regionalkommission eine Vergütung für die gesamte Dauer der Ausbildung festgesetzt ist. Abschnitt H regelt „Praktikum nach abgelegtem Examen oder Praktische Ausbildung nach abgelegter theoretischer schulischer Teilprüfung“.

Bei einer Ausbildung in der praxisintegrierten Form finden die Regelungen des Abschnittes A des Teils II Anwendung. Abschnitt A regelt „Ausbildung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann“.

Kraft der Kompetenzübertragung kann die jeweilige Regionalkommission die Anwendung des Abschnittes I (Ausbildung zum Heilerziehungspfleger) festlegen. Damit einhergehend setzt die Regionalkommission fest, ob die Regelungen für die praxisintegrierte Ausbildungsform oder die konsekutive Ausbildungsform gelten.

Beispiel konsekutive Ausbildung:

Eine Regionalkommission beschließt die Anwendung des Abschnitts I des Teils II der Anlage 7. Dabei setzt sie fest, ob die Regelung für die konsekutive Ausbildungsform für deren gesamte Dauer gilt.

Die Vergütung der Auszubildenden richtet sich nach Abschnitt H (Praktikum nach abgelegtem Examen oder Praktische Ausbildung nach abgelegter theoretischer schulischer Teilprüfung), soweit nicht durch die zuständige Regionalkommission eine Vergütung für die gesamte Dauer der Ausbildung festgesetzt ist.

Solange die jeweilige Regionalkommission die Anwendung des Abschnittes I (Ausbildung zum Heilerziehungspfleger) nicht festgesetzt hat, finden die Regelungen des Abschnittes I keine Anwendung. Die Regelungen gelten erst, wenn die Regionalkommission positiv dazu beschließt und die Vergütungswerte festlegt.

Stand Dezember 2021 hat noch keine Regionalkommission den Abschnitt I umgesetzt. Die Regelungen kommen dato noch nicht zur Anwendung.

3.1 Befristung

Die Regelungen für Auszubildende zum Heilerziehungspfleger sind bis zum 31. Juli 2025 befristet.

Auch die Kompetenzübertragung auf die Regionalkommissionen ist bis zum 31. Juli 2025 befristet.

Es gibt eine Übergangsregelung. Die von den Regionalkommissionen vorgenommenen Festsetzungen gelten nach dem 31. Juli 2025 für bis dahin begonnene Ausbildungsverhältnisse bis zu deren Beendigung fort.

3.2 Fortgeltung bereits bestehender regionaler Regelungen

Die Regionalkommissionen Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen hatten bereits unter der Anlage 7 alte Fassung Regelungen zur Ausbildung zum Heilerziehungspfleger getroffen. Diese Regelungen gelten zunächst unverändert fort. Daran ändert die Neufassung der Anlage 7 nichts.

Die Regelung der Regionalkommission NRW ist ausdrücklich befristet bis zum 31. Dezember 2022. Sie gilt für am 31. Dezember 2022 bestehende Praktikantenverhältnisse über den 31. Dezember 2022 hinaus bis zu deren Ende fort.

V. Einheitliche monatliche Zulage

Die monatliche Zulage in Höhe von 11,11 Euro bleibt erhalten. Alle Auszubildenden, die nach Anlage 7 alte Fassung darauf einen Anspruch hatten, haben diesen auch weiterhin. Neu hinzugekommen sind die Auszubildenden in ausbildungsintegrierten und in praxisintegrierten dualen Studiengängen. Sie erhalten ebenfalls monatlich 11,11 Euro.

Lediglich Auszubildende nach den Abschnitten C (Ausbildung zum Pflegehelfer und zum Pflegeassistent), E (Auszubildende in der dualen Berufsausbildung) und H (Praktikum nach abgelegtem Examen oder Praktische Ausbildung nach abgelegter theoretischer schulischer Teilprüfung) erhalten diese Zulage nicht. Das entspricht dem Status Quo der Anlage 7 alte Fassung.

Bei den Auszubildenden nach Abschnitt I (Ausbildung zum Heilerziehungspfleger) kommt es darauf an, ob die Regionalkommission hierzu etwas regelt und falls ja, was Inhalt ist (siehe dazu oben IV.3).

VI. Was ist mit Praktika nach Anlage 7b?

Die Anlage 7b gilt weiterhin unverändert fort.

KONTAKT

Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission
des Deutschen Caritasverbandes

www.akmas.de
akmas@caritas.de
Twitter @akmas_caritas

